

Satzung

über den Bebauungsplan „Im Rusterflur / Ober der Lay“ der Ortsgemeinde Willroth

Der Ortsgemeinderat von Willroth hat am aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan „Im Rusterflur / Ober der Lay“ der Ortsgemeinde Willroth wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung sind die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen, eine artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme, ein schalltechnisches Prognosegutachten sowie ein Prüfbericht über die Radonbelastung. Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Rusterflur / Ober der Lay“ ergibt sich aus der als Bestandteil beigefügten Planurkunde und deren Planbereichsabgrenzung.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu wider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Satz 3 GemO).

§ 5

Der Bebauungsplan „Im Rusterflur / Ober der Lay“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches in Kraft.

Willroth,

(Siegel)

(Richard Schmidt)
Ortsbürgermeister